



## **per E-Mail**

- an - alle BM-Leiter/-innen des Kantons Zürich  
- die kaufmännischen Berufsfachschulen  
- die Bildungsinstitutionen der schulisch organisierten  
Grundbildung

Kopie Kaufmännische Prüfungskommissionen 161, 261, 361, 461

Datum 29. Juni 2017

Betrifft **Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufs-  
maturität und der kaufmännischen Grundbildung**

Am 24. Mai 2017 wurde die Empfehlung Nr. 11 der SBBK verabschiedet, welche die Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ regelt.

Für den Kanton Zürich halten wir die unten stehende Vollzugspraxis fest. Diese gilt für Bildungsgänge an kantonalen Schulen, an nichtkantonalen Schulen mit einer Leistungsvereinbarung sowie für Bildungsgänge von Anbietern der schulisch organisierten Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ mit einer kantonalen Bildungsbewilligung. Nichtkantonalen Anbietern ohne Leistungsvereinbarung empfehlen wir, sich beim Einbezug der Fremdsprachendiplome in den Berufsmaturitätsabschluss ebenfalls an diese Vollzugspraxis zu halten.

Diese Bestimmungen sind ab 1. August 2017 gültig.

### **A. Allgemeine Bestimmung**

Anerkannte Fremdsprachendiplome ersetzen die Abschlussprüfungen im entsprechenden Fach. Die Fachnote (= Note im Notenausweis) setzt sich aus der Umrechnung des Ergebnisses der Diplomprüfung und der Erfahrungsnote zusammen.

### **B. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die während des Bildungsgangs erworben werden**

- Eine Dispensation vom Erwerb der Fachnote der entsprechenden Fremdsprache allein aufgrund des Diploms ist nicht möglich, die Erfahrungsnoten müssen erbracht werden.
- Die Schulen bestimmen den Termin der Diplomprüfung.



**C. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und die auf dem Zielniveau des Bildungsgangs liegen**

- Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom **auf dem Zielniveau des Bildungsgangs** vor, muss der Unterricht besucht und die Erfahrungsnote erbracht werden. Die Fachlehrkraft kann Lernende vom Unterricht teildispensieren, wenn im Unterricht Lerngebiete behandelt werden, die durch das Fremdsprachendiplom bereits abgedeckt sind. Die Prüfungen zur Ermittlung der Semesterzeugnisnote sind obligatorisch.

**D. Anrechnung der Fremdsprachendiplome, die vor Beginn des Bildungsgangs erworben werden und die mindestens eine Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs liegen**

**Lehrbegleitende Berufsmaturität Kauffrau/Kaufmann (E-Profil + Berufsmaturität), Kauffrau/Kaufmann EFZ mit Basisbildung und erweiterte Grundbildung:**

Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom **mind. 1 Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs** und kann glaubhaft gemacht werden, dass die zu erreichenden Lernleistungen bereits erbracht wurden (Bsp. wirtschaftsspezifisches Vokabular, Arbeitseinsatz im Sprachgebiet etc.), können die Lehrvertragsparteien ein begründetes Gesuch um Volldispensation beantragen. Gesuche um Dispensation müssen vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres eingereicht werden. Die Abteilung der betrieblichen Bildung des MBA überprüft das Gesuch und erstellt eine Verfügung, welche vom Erwerb der QV-Fachnote dispensiert.

Diese Dispensation schliesst keine Befreiung von den im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein.

Es erfolgt keine Notenumrechnung: Im Notenausweis wird der Eintrag «disp.» resp. «erfüllt» angebracht.

- **Bildungsgänge der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM 1) ohne Kauffrau/Kaufmann E-Profil mit Berufsmaturität:** Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom **mind. 1 Stufe über dem Zielniveau** des Bildungsgangs und kann glaubhaft gemacht werden, dass die im Lehrplan BM beschriebenen Kompetenzen erworben worden sind, kann die Schule vom Unterricht und von den Abschlussprüfungen dispensieren. Diese Dispensation schliesst keine Befreiung von den im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein. Gesuche um Dispensation müssen vor den Herbstferien des ersten Ausbildungsjahres eingereicht werden. Es erfolgt keine Notenumrechnung: Im Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.

- **Bildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2):**  
Liegt das vor Ausbildungsbeginn erworbene und anerkannte Fremdsprachendiplom **mind. 1 Stufe über dem Zielniveau des Bildungsgangs** und kann glaubhaft gemacht werden, dass die im Lehrplan BM beschriebenen Kompetenzen erworben worden sind, kann die Schule vom Unterricht und von den Abschlussprüfungen dispensieren.  
Diese Dispensation schliesst keine Befreiung von den im interdisziplinären Arbeiten in den Fächern (IDAF) zu erwerbenden Kompetenzen ein.  
Gesuche um Dispensation müssen vor Beginn des Bildungsgangs bei der Schule eingereicht werden.  
Es erfolgt keine Notenumrechnung: Im Notenausweis zum Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.

#### **E. Verkürzte Lehrgänge der Grundbildung angehender Kaufleute EFZ (bereits erlangtes EFZ / gymnasiale Maturität)**

- Eine Verkürzung der lehrbegleitenden Berufsmaturität Typ Wirtschaft ist nicht vorgesehen.
- Eine Verkürzung auf zwei Lehrjahre wird nur in den Profilen B und E bewilligt - nach schriftlichem Gesuch der Lehrvertragsparteien (Unterschriften Lernende/Eltern und Lehrbetrieb, Kopie erbrachte Vorleistung) gem. SBBK-Empfehlung Nr. 49.

#### **F. Dispensationen von Sprachen / Wirtschaft und Gesellschaft / Projektarbeiten:**

- Inhaber der gymnasialen Maturität können via Gesuch ans MBA eine Volldispensation der Sprachfächer - und/oder des Fachs Wirtschaft und Gesellschaft (nur mit Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht) beantragen. Sie können auch von den Projektarbeiten (V+V-Module und Selbstständige Arbeit) dispensiert werden. Dies führt ebenfalls zum Eintrag «disp.» im Notenausweis. Die Schule informiert die Lernenden über eine allfällige Teilnahme an V+V-Modulen, wenn lehrzielrelevante Inhalte vermittelt werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ (Stand 1. Mai 2017)
- SBBK-Empfehlung Nr. 11 vom 24. Mai 2017
- SBBK-Empfehlung Nr. 49 vom (Stand Juli 2013)
- Ausführungsbestimmungen Fremdsprachen der SKKAB/Anhang 1 (Stand 1. März 2016)
- SBFI-Liste der anerkannten Fremdsprachendiplome
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität – BMV, Stand August 2016 (Art. 15 und Art. 23)



Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Abteilung Berufsschulen und Weiterbildung  
Dr. Markus Zwysig

Fachstelle Qualifikationsverfahren  
Roger Maurer

Kantonale Berufsmaturitätskommission  
Prof. Dr. Michael Prusse